

STIFTUNG SURKUNDE

Förderstiftung der Basler Gesellschaft für Personalmanagement

Name, Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen

Förderstiftung der Basler Gesellschaft für Personalmanagement (BGP)

Besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 (achtzig) und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Justizdepartementes Basel-Stadt.

Zweck

Artikel 2

Die Förderstiftung der Basler Gesellschaft für Personal-Management (BGP)

- prämiert wertvolle Arbeiten im Bereich Human Resources von Studierenden, Praktikerinnen und Praktikern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Firmen, die allein oder im Team verfasst worden sind,;
- kann Projekte im Bereich von Human Resources mit Beiträgen unterstützen oder diese initiieren oder in Auftrag geben;
- kann anderen Institutionen, die im Sinne des Stiftungszweckes tätig sind, Vergabungen entrichten.

Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement, in welchem die Einzelheiten geregelt werden.

Stiftungsvermögen

Artikel 3

Die Stifterin widmet der Stiftung ein Gründungsvermögen von Fr. 20'000.- (zwanzigtausend Franken).

Weitere Zuwendungen an die Stiftung sind jederzeit von seiten der Stifterin wie auch seitens Dritter möglich.

Die Stiftung hat das Recht, zur Erfüllung des Stiftungszweckes das Stiftungsvermögen ganz oder teilweise zu verwenden.

Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Leistungen

Artikel 4

Über die Gewährung von Beiträgen oder Zuwendungen im Sinne des Stiftungszweckes gemäss Artikel 2 (zwei) beschliesst der Stiftungsrat nach freiem Ermessen.

Organe

Artikel 5

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Kontrollstelle

Stiftungsrat

Artikel 6

Der Stiftungsrat besteht aus drei oder mehr Mitgliedern, die der Vorstand der Stifterin Basler Gesellschaft für Personal-Management (BGP) jeweils aus seiner Mitte bestimmt.

Die Amtsdauer des Stiftungsrats beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Der Stiftungsrat tritt mindestens jährlich einmal zur Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle zusammen.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bezeichnet diejenigen Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung führen und bestimmt auch die Art der Zeichnung.

Kontrollstelle

Artikel 7

Der Stiftungsrat wählt für eine Amtszeit von jeweils 3 Jahren die Kontrollstelle. Diese besteht aus 2 Rechnungsrevisoren.

Die Mitglieder der Kontrollstelle können nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsrates sein.

Die Kontrollstelle prüft Buchführung, Jahresrechnung und Bilanz. Ferner überprüft sie die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.

Die Kontrollstelle erstellt einen jährlichen Bericht an den Stiftungsrat.

Jahresbericht, Jahresrechnung, Bericht der Kontrollstelle

Artikel 8

Jahresbericht und Jahresrechnung sind der kantonalen Stiftungsaufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der vom Stiftungsrat genehmigte Jahresbericht, die Jahresrechnung und der Bericht der Kontrollstelle können auf dem Sekretariat der Basler Gesellschaft für Personal-Management (BGP) bezogen werden.

Aufhebung oder Fusion

Artikel 9

Die Aufhebung der Stiftung, falls ihr Zweck nicht mehr erreicht werden kann, oder deren Fusion mit einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung beschliesst der Stiftungsrat, unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung oder der Fusion mit einer anderen Stiftung muss das verbleibende Vermögen dem in Artikel 2 umschriebenen Stiftungszweck erhalten bleiben. Ein allfälliges Restvermögen darf in keinem Falle an die Stifterin oder deren Rechtsnachfolger fallen.

Für den Stiftungsrat

Basel, 6. Juli 2009

Basel, 6. Juli 2009

Stephan Suter
Präsident des Stiftungsrats / Vizepräsident BGP

Regina Regenass
Stiftungsrätin / Präsidentin BGP